

## Rezension

**Elisabeth Hartmeyer:**

**Präjudizialität kirchengerichtlicher Entscheidungen im kollektiven Arbeitsrecht.**

Zugleich ein Beitrag zum Verhältnis des kirchlichen Betriebsverfassungsrechts zur weltlichen Rechtsordnung. Tübinger Beiträge zum kirchlichen Arbeitsrecht, Band 4

LIT, Münster 2015

226 S., ISBN 978-3-643-12985-7 (39,90 EUR)

Die Autorin, juristische Beraterin bei der Geschäftsstelle der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes in Frankfurt a. M., hat sich in ihrer 2015 an der juristischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen als Doktordissertation vorgelegten Studie mit der spannenden Frage auseinandergesetzt, welches „die mögliche Bindungswirkung einer Entscheidung, welche im Kollektivverfahren vor den kirchlichen Arbeitsgerichten ergangen ist, für ein nachfolgendes Urteil im Individualrechtsstreit vor den staatlichen Arbeitsgerichten“ (96) ist.

Nach einer Hinführung (25-26) stellt sie die Ausgangssituation bezüglich der Kompetenz der Kirchen zum Erlass eines eigenen Arbeitsrechts (26-27) und derjenigen der staatlichen Gerichte zu einer Inzidentkontrolle desselben (27-29) dar; die Spezifika des Kirchenarbeitsrechts verdeutlicht sie, indem sie dieses abgrenzt von zwei anderen, kaum im öffentlichen Bewusstsein stehenden Bereichen mit einer privaten arbeitsrechtlichen Gerichtsbarkeit, nämlich der Bühnenschiedsgerichtsbarkeit (29-31) und der Sportgerichtsbarkeit (31-34). Auf weitere einleitende Ausführungen (35-36) folgt zunächst ein historischer Überblick bezüglich der arbeitsgerichtlichen Rechtsentwicklung in der evangelischen (37-49) und in der katholischen Kirche (49-57). Die jeweiligen Defizite werden anhand der Schlichtungsstellen detailliert herausgearbeitet (57-63). Auch die aktuelle Rechtslage in der evangelischen (64-67) und in der katholischen Kirche (67-76) wird dargestellt, wobei die wesentlichen Problemfelder benannt werden. Im Anschluss werden das Beschluss- und das Urteilsverfahren vor den staatlichen Arbeitsgerichten vorgestellt (77-80) und die Verfahren vor den katholischen und evangelischen kirchlichen Arbeitsgerichten damit verglichen (80-91).

In einem weiteren Teil geht es um die Präjudizialität der Entscheidungen staatlicher Arbeitsgerichte (92-102), wobei es um formelle und materielle Rechtskraft, aber auch um eine darüber hinausgehende Tatbestands- und Gestaltungswirkung der Entscheidungen geht; dies wird anhand der höchstgerichtlichen Rechtsprechung und dem Schrifttum zu verschiedenen möglichen Problemfällen exemplifiziert (102-125), was etwas vom eigentlichen Thema des Buches wegführt.

Dorthin kehrt die Autorin nach einem Abschnitt über den staatlichen Rechtsschutz in Kirchensachen allgemein und speziell in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten (126-131) wieder zurück. Eine Substituierung staatlicher Gerichtsbarkeit durch kirchliche Arbeitsgerichte wird aufgrund der umfassenden staatlichen Justizgewährungspflicht verworfen (131-137). Stattdessen versucht Hartmeyer, die These einer erweiterten Bindungswirkung kirchenarbeitsgerichtlicher Entscheidungen über die Koexistenz der staatlichen und der kirchlichen Arbeitsgerichte zu untermauern, die sich schon aufgrund der nur kollektivarbeitsrechtlich gegebenen Zuständigkeit der kirchlichen Arbeitsgerichte de facto zwangsläufig ergibt. Zur Begründung zieht die Autorin zum einen die Freistellung der Kirchen von betriebsverfassungsrechtlichen Normen heran, die umgekehrt eine Verpflichtung der Kirchen mit sich bringe,

eigene Normen zu erlassen, die wiederum innerhalb der staatlichen Rechtsordnung stünden und die sozialstaatliche Ordnung komplettierten, weswegen ihnen ein Anspruch auf Berücksichtigung durch staatliche Instanzen zukomme (138-144); gleiches gelte aufgrund der Kompetenz staatlicher Gerichte zur Inzidentkontrolle kirchlicher Normen, weshalb die staatlichen Gerichte auch kirchliche Gerichtsentscheidungen berücksichtigen könnten und müssten (144).

Die These einer Koexistenz von staatlicher und kirchlicher Arbeitsgerichtsbarkeit wird sodann weiter entfaltet (145-151). Eine solche sei insbesondere dann denkbar, „wenn die kirchlichen Arbeitsgerichte einen qualitativ gleichwertigen Rechtsschutz im Bereich des Mitarbeitervertretungsrechts gewähren und gleichzeitig die Kompetenz zur Inzidentkontrolle dieses Rechts durch staatliche Arbeitsgerichte bestehen bleibt“ (146). Umgekehrt dürfe kein Bindungsautomatismus entstehen, aufgrund dessen es dennoch zu einer Substituierung staatlicher Gerichtsbarkeit durch die kirchliche komme; vielmehr müsse den staatlichen Gerichten die Möglichkeit zur Überprüfung kirchengerichtlicher Entscheidungen (und gegebenenfalls nachfolgender autonomer Entscheidung der Streitsache) verbleiben, und zwar im Rahmen der sogenannten „Überprüfungstrias“ Willkürverbot, gute Sitten und *ordre public* (148), freilich im Interesse der Kirchen nur in Fällen konkreter Bedenken dagegen, um nicht den Eindruck grundsätzlicher Zweifel an der Erfüllung notwendiger Mindeststandards einer Rechtsprechung aufkommen zu lassen. Zwar sei diese Überprüfungstrias vom Bundesverfassungsgericht nur für das Individualarbeitsrecht entwickelt worden, könne aber auf die kollektivarbeitsrechtliche Judikatur übertragen werden (150).

Die Autorin überprüft dieses Ergebnis an verschiedenen Einzelfällen aus dem Mitarbeitervertretungsrecht (152-187) und bejaht eine Bindungswirkung kirchenarbeitsgerichtlicher Entscheidungen für Rechtsstreitigkeiten bezüglich Statusentscheidungen (154-157), Dienstvereinbarungen (158-161), dem Erlöschen der Mitgliedschaft in einer Mitarbeitervertretung (162-164), dem Entgelt- und Kostenrecht (164-165) und Beteiligungsrechten der Mitarbeitervertretung (165-185).

Im Rahmen weiterführender Überlegungen (188-201) legt Hartmeyer dar, wie staatliche Arbeitsgerichte in der Praxis mit der Präjudizialität kirchenarbeitsgerichtlicher Entscheidungen umgehen können (188-195), wobei sie auch präzise die Möglichkeit der Aussetzung staatlicher Gerichtsverfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss kirchlicher Prozesse herausarbeitet (189-195); sie erläutert, dass die Präjudizialität der kirchenarbeitsgerichtlichen Urteile in bestimmten Fallkonstellationen das Problem der mangelnden Vollstreckbarkeit kirchlicher Gerichtsentscheidungen beheben kann, insofern die staatlichen Arbeitsgerichte zu Vollstreckungshelfern werden (195-196), und geht auch auf die Bedeutung des prozessrechtlich sehr problematischen sogenannten „Delegationsgerichtsurteils“ in Sachen Kolping Bildungszentren gGmbH für eine Akzeptanz der kirchlichen Arbeitsgerichtsbarkeit seitens der staatlichen Gerichte ein (197-201). Einerseits kann man der Autorin nur beipflichten, wenn sie diesbezüglich schlussfolgert: „Dass staatliche Arbeitsgerichte daher eine Bevormundung oder gar Substitution der Rechtsprechung des KAGH durch die Apostolische Signatur hinnehmen, ist schwer vorstellbar. Eine solche Praxis (...) könnte sogar geeignet sein, den ‚Vertrauensvorschuss‘, den die Kirchen sich an dieser Stelle erarbeitet haben, zu zerstören“ (200). Auch wäre der dafür von der Autorin der DBK als Gesetzgeber vorgeschlagene Lösungsansatz inhaltlich gewiss wünschenswert, eine Anrufung des Heiligen Stuhls in mitarbeitervertretungsrechtlichen Angelegenheiten in der KAGO auszuschließen (200). Allerdings kommt eine derartige Derogation der Regelung des can. 1417 CIC der DBK mit Sicherheit nicht zu, zumal prozessrechtliche Vorschriften dem Zugriff untergeordneter kirchlicher Autoritäten entzogen sind (vgl. can. 87 § 1 CIC); freilich wird auch der Apostolische Stuhl selber aufgrund des Primates des Papstes – auf den sich die Regelung des can. 1417 CIC explizit beruft – kaum diese Norm derogieren, wie er das mit den sonstigen, der KAGO entgegenstehenden Regelungen des kodikarischen Prozessrechts getan hat.

Dass aufgrund dessen eine Präjudizialität der kirchenarbeitsgerichtlichen Urteile zumindest für den Bereich der katholischen Kirche in Gefahr ist, ist sowohl von der Sache her bedauerlich als auch für die Abhandlung Hartmeyers, die dieses Ergebnis an sich überzeugend entwickelt hat. Ihrem Fazit,

dass nur durch eine solche Bindungswirkung die Gefahr einer unterschiedlichen Beurteilung einer Rechtsstreitigkeit durch zwei konkurrierende Gerichtsbarkeiten gebannt und eine Infragestellung einer kircheneigenen Arbeitsgerichtsbarkeit vermieden werden kann (193), kann nämlich uneingeschränkt zugestimmt werden.

Die gut strukturierte, insgesamt ordentlich redigierte Arbeit, in der freilich verschiedene Druckfehler auffallen, schließt nach einer Zusammenfassung (202-203) mit einem Literaturverzeichnis (204-225), das erkennen lässt, auf welcher umfassender Basis die Autorin sie erarbeitet hat. Aus dem Schrifttum, der Judikatur und dem Verfassungsrecht hat sie sorgfältig, stringent und logisch nachvollziehbar ein Ergebnis erarbeitet, das zeigt, welche Qualität die eigene kirchliche Arbeitsgerichtsbarkeit inzwischen erreicht hat und welche Rechtswirkungen ihr darum zukommen. Aufgrund dessen ist das Buch ein wichtiger Beitrag zum Verhältnis von Staat und Kirche und sowohl für den Theoretiker als auch für den forensischen Praktiker eine sehr interessante, lohnenswerte Lektüre.

*Stefan Ihli, Tübingen*